

## Simulationsstudie Ersetzendes Scannen

Laut Statistischem Bundesamt sind in Deutschland jährlich 35 Milliarden Rechnungen zu archivieren. Aufgrund zunehmender Digitalisierung konnte der jährliche Kostenaufwand hierfür bereits von 6,2 auf 3,2 Milliarden Euro gesenkt werden. Bestandteil dieser Digitalisierung ist auch das ersetzende Scannen vorhandener Papierdokumente. Was für Unternehmen jedoch von Vorteil ist, ist aus Sicht des Rechts hochproblematisch. Kann im Streitfall nicht auf die Originalurkunde zurückgegriffen werden, ergibt sich ein Beweisproblem, weil ein Urkundsbeweis nicht mehr möglich ist. Dieser ist mit Vermutungen zur Echtheit der Urkunde, zu deren Inhalt und zu deren Zurechnung zum Aussteller verbunden. Diese Vermutungen können für das gescannte elektronische Dokument nicht in Anspruch genommen werden.

In der Simulationsstudie wurden ersetzend gescannte Rechnungen und Belege dem Praxistest unterzogen. Reale Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige haben in simulierten Gerichtsverhandlungen den Beweiswert ersetzend gescannter Dokumente getestet. In sieben Fällen vor dem Zivilgericht und in sieben Fällen vor dem Finanzgericht wurde über den Beweiswert von vielfältigen Dokumenten gestritten, die von verschiedenen Akteuren mit unterschiedlichen

Scann-Verfahren und Sicherungen erstellt worden sind.

Die Simulationsstudie ist eine wissenschaftliche Methode zur Technikbewertung und -gestaltung, die durch die Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) der Universität Kassel bereits mehrfach erfolgreich angewandt wurde. Sie dient dazu, in einer simulierten Umgebung Erfahrung im Umgang mit moderner Technik zu sammeln und Vorschläge zur Gestaltung dieser Technik und ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen zu erproben. Das Scannen als solches ist zwar keine neue Technik mehr. Allerdings ist der Umgang mit gescannten Dokumenten vor Gericht nach wie vor mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Die Simulationsstudie hat gezeigt, dass die Richter das gescannte Dokument ebenso akzeptieren wie die Papierkopie. Nur bei Bestreiten oder Zweifeln wird das gescannte Dokument problematisiert. Das gescannte Dokument wird nicht als untaugliches Beweismittel zurückgewiesen. Vielmehr sucht das Gericht nach Anhaltspunkten für dessen Echtheit oder für die Verstärkung von Zweifeln. Der Einwand, dass bereits das Original gefälscht gewesen sei, kann nicht mehr geprüft werden. In diesem Fall untersucht das Gericht, wer mit welchem

plausiblen Motiv und mit welchen Mitteln das Originaldokument hätte fälschen oder verfälschen können.

Wird hingegen behauptet, dass das Original falsch oder unvollständig gescannt worden ist, prüft das Gericht, in welchen Verfahren und unter Beachtung welcher Maßnahmen zur Qualitätssicherung das Dokument gescannt wurde. Die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zum Ersetzenden Scannen (TR-RESISCAN) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zum Beispiel Verfahrensvorgaben, Verantwortungszuweisungen oder stichprobenartige Sichtkontrollen, wird der Beweiswert für einen korrekten Scanprozess erhöht. Ist das Scanverfahren zudem nach TR-RESISCAN zertifiziert, erhöht dies das Vertrauen des Gerichts erheblich. Elektronische Sicherungsmittel wie ein automatischer Transfervermerk, Zeitstempel und Signaturen erleichtern dem Gericht die Prüfung und können je nach Qualität die Behauptung der Fälschung erschüttern oder widerlegen.

Zur Stärkung des Beweiswerts ersetzend gescannter Dokumente sollte der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Aufbaumodule der TR-RESISCAN) einen Anscheinsbeweis für die Echtheit des gescannten Dokuments vorsehen.

Zusammenfassend hat die Studie folgende Erkenntnisse erbracht:

- Ersetzend gescannte elektronische Dokumente werden von den Gerich-

ten grundsätzlich als Beweismittel anerkannt.

- Nachweisbare, lückenlose Prozessplausibilität u.a. auf Basis standardisierter (Scan-) Verfahren ermöglichen eine erfolgreiche Beweisführung.
- Der Nachweis der Echtheit eines Scanprodukts ist sowohl mittels System- als auch Dokumentenschutz möglich.
- Ein früher Zeitpunkt des Scannens sowie die Durchführung des Scanprozesses durch einen Dritten erleichtert die Beweisführung, weil dann das Manipulationsinteresse als geringer einzuschätzen ist. Zeitstempel oder ein vom Beweisführer unabhängiges Dokumentenmanagementsystem sind zum Nachweis des Scanzeitpunkts zwingend erforderlich, wenn der Nachweis des Scanzeitpunkts entscheidend ist.
- Eine Schutzbedarfsanalyse der zu scannenden Dokumente muss sorgfältig durchgeführt werden und die Praxis der Beweiswürdigung der Gerichte berücksichtigen.
- Die Nachbearbeitung eines Scanprodukts kann notwendig sein, um die gesetzlichen Anforderungen einer bildlichen Übereinstimmung des Scanprodukts mit dem Original zu erfüllen.
- Bereits vorhandene Mängel eines Papier-Originals können nicht durch das Scannen geheilt werden.

- Ersetzendes Scannen nach der TR RESISCAN bietet an hohes Maß an Beweissicherheit.
- Ein Zertifikat des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zur TR RESISCAN erleichtert die Beweisführung vor Gericht.
- Das Nachforschen nach Motiven, Gelegenheiten und Mitteln bestimmt die richterliche Prüfung zur Unverfälschtheit des Scanprodukts.

Die Simulationsstudie wurde nach einer sechswöchigen Vorbereitungsphase am 29. und 30. Oktober 2013 in den Räumen der DATEV eG in Nürnberg durchgeführt.

Im Rahmen der Simulationsstudie wurden von der Universität Kassel folgende Pressemitteilungen veröffentlicht:

[Pressemitteilung vom 14.10.2013](#)

[Pressemitteilung vom 31.10.2013](#)

[Pressemitteilung vom 3.3.2014](#)

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Untersuchung entstanden folgende Veröffentlichungen:

Roßnagel, A. / Nebel, M., [Simulationsstudie Ersetzendes Scannen, Ergebnisse](#), 2014.

Roßnagel, A. / Nebel, M., Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2014, 886-891.

Roßnagel, A., Interview „Die Gerichte haben gescannte Dokumente als Beweismittel grundsätzlich akzeptiert“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2013, Heft 51, Seite 12.

**Förderung:**

DATEV eG

**Laufzeit:**

Juni 2013 - Februar 2014

**Projektleitung:**

Prof. Dr. Alexander Roßnagel

**Ansprechpartner:**

Dr. Silke Jandt  
provet@iwr.uni-kassel.de  
<http://provet.uni-kassel.de>

**Anschrift:**

Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung - provet -  
Universität Kassel, Fachbereich 07  
Pfannkuchstraße 1, 34109 Kassel

